

## Materieller Abschluss der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU

**In seiner Sitzung vom 20. Dezember 2024 hat der Schweizer Bundesrat den materiellen Abschluss der Verhandlungen mit der EU erklärt. Vor dem Hintergrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen der Schweiz und der EU ist für Unternehmen ein verlässliches und rechtssicheres Regelwerk von besonderer Bedeutung. Mehr als die Hälfte des Schweizer Aussenhandels findet mit der EU statt, wobei 50% der Schweizer Exporte in die EU gehen und 70% der Importe aus der EU kommen. Umgekehrt ist die Schweiz die viertwichtigste Handelspartnerin für die EU.**

Das Verhandlungsergebnis entfällt in zwei Teile: einen ersten Teil, der die Stabilisierung der bestehenden bilateralen Abkommen beinhaltet und einen zweiten Teil mit dem Abschluss neuer Abkommen in den Bereichen Strom, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Anders als in dem 2021 gescheiterten Rahmenabkommen, sind die institutionellen Elemente (dynamische Rechtsübernahme, einheitliche Auslegung, Überwachung und Streitbeilegung) in den jeweiligen Binnenabkommen geregelt.

### Was sind die wichtigsten Verhandlungsergebnisse?

Neu soll ein rechtsverbindlicher Rahmen für den **Schweizer Beitrag am Binnenmarkt** definiert werden. Für die erste Phase von 2030 – 2036 sollen dies 350 Millionen Franken jährlich sein. Treten die Abkommen in Kraft, ist rückwirkend eine Zahlung 130 Millionen Franken pro Jahr zu leisten.

Die **Beihilfenüberwachung** beschränkt sich auf das Landverkehrs-, Strom- sowie Luftverkehrsabkommen. Für die Schaffung eines Schweizer Überwachungssystems besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren.

Bei der **Zuwanderung und Unionsbürgerrichtlinie** bleibt die strafrechtliche Landesverweisung weiter möglich. Ein Daueraufenthaltsrecht für EU-Staatsangehörige nach einem fünfjährigen Aufenthalt besteht nur für Erwerbstätige. Erwerbslosen kann das Daueraufenthaltsrecht entzogen werden, wenn sie sich nicht um eine Erwerbsintegration bemühen. Bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen kann eine Schutzklausel ausgelöst werden. Die Studiengebühren von EU-Staatsangehörigen an Schweizer Hochschulen dürfen nicht höher ausfallen als diejenigen für Schweizer Studierende. Der Zugang von EU-Studierenden fällt aber weiterhin nicht unter das Freizügigkeitsabkommen.

Der **Lohnschutz** folgt grundsätzlich dem Prinzip «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort». Das bisherige Schweizer duale Kontrollsystem (Paritätische Kommissionen und Kantone) bleibt beibehalten. Die Anmeldefrist für Entsendebetriebe wird von bisher acht Kalendertagen auf vier Arbeitstage verkürzt und gelangt in Risikobranchen zur Anwendung. Die Schweiz regelt

die Kontrolldichte weiterhin autonom. Eine Kautionspflicht besteht neu nur noch im Wiederholungsfall. Diese Ausnahmen unterliegen nicht der dynamischen Rechtsübernahme. Sollten künftige Entwicklungen im EU-Recht das Schweizer Schutzniveau unterschreiten, muss die Schweiz diese aufgrund einer «Non-Regression-Klausel» nicht übernehmen. Bei der Spesenregelung wird die Schweiz in der nationalen Umsetzung den im Rahmen der EU-Entsenderichtlinie zur Verfügung stehenden Spielrahmen maximal nutzen.

Mit dem **Stromabkommen** können Schweizer EndverbraucherInnen den Stromlieferanten frei wählen. Unter gewissen Schwellenwerten können Unternehmen und Haushalte weiterhin in der Grundversorgung mit regulierten Preisen bleiben. Nachbarstaaten dürfen die Grenzkapazitäten in die Schweiz nicht einschränken. Der Bau weiterer Reservekraftwerke in der Schweiz bleibt grundsätzlich möglich. Regelungen zum Wasserzins oder Vergabe von Konzessionen für Wasserkraftwerke sind nicht enthalten.

Im Bereich des **Landverkehrs** verbleibt es beim zulässigen Höchstgewicht von LKWs von 40 Tonnen, dem Nacht- und Sonntagsfahrverbot, dem Kabotageverbot sowie der LSVA-Verkehrsabgabe. Die Schweiz öffnet den grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr. Wenn eine freie Trasse vorhanden ist, können ausländische Bahnunternehmen eigenständige grenzüberschreitende Bahnverbindungen in die Schweiz anbieten. Umgekehrt können Schweizer Unternehmen eigenständig grenzüberschreitende Verbindungen ins Ausland durchführen. Bei Fahrten in die Schweiz müssen die Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Der internationale Personenverkehr wird bei der Zuteilung von Trassen-Restkapazitäten in der Schweiz prioritär behandelt. Ausländische Bahnunternehmen müssen sich an das Schweizer Tarifsystem (wie GA und Halbtax) halten.

### Wie geht es weiter?

Die Verhandlungen sollen im Frühjahr / Sommer 2025 durch die Paraphierung der endgültigen Abkommenstexte durch die beiden Chefunterhändler erfolgen. Parallel dazu werden die innenpolitischen Prozesse eingeleitet. Voraussichtlich anfangs 2026 wird der Entwurf dem Schweizer Parlament unterbreitet. Aufgrund der Schweizer Parlamentswahlen im Herbst 2027 ist mit einer finalen Volksabstimmung nicht vor 2028 zu rechnen.

Ab dem 01. Januar 2025 können Schweizer Forschende wieder an den Ausschreibungen von Horizon Europe, Euratom und Digitales Europa teilnehmen. Während der Übergangsphase ist eine Zusammenarbeit im Betrieb der Stromnetze und dem Funktionieren der bestehenden Binnenmarktabkommen (z.B. der Konformitätsbewertungen im MRA) geplant.

---

Quellen: Faktenblätter des Schweizer Bundesrates vom 20. Dezember 2024, [www.admin.ch](http://www.admin.ch). Der Vertragstext lag im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Mitteilung noch nicht vor.